Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. Februar 1883.

1. Abänderung des § 21 der Verfassung und Wahl einer Deputation.

Die Bürgerschaft hat zu Mitgliedern der Deputation, betreffend Abänderung des § 21 der Verfassung, erwählt die Herren Richter **Stadtländer, Chr. Papendieck, C. H. Noltenius, W. Below, A. Tebelmann,** und **G. W. Huchting.**

2. Dienstwohnungen.

Die Bürgerschaft hat die Mittheilung des Senats vom 23. Januar zu diesem Gegenstande an eine Commission, bestehend aus den Herren Dr. **Adami,** Richter **Carstens, F. Tecklenborg, G. W. Huchting, C. H. Noltenius,** Prof. **Bulle,** und **W. Haas,** verwiesen. Sie ersucht den Senat, sich bei der Berathung dieses Gegenstandes commissarisch vertreten zu lassen.

3. Budget für das Jahr 1883.

Die Bürgerschaft hat bezüglich der bei Berathung des Budgets zurückgestellten Anträge folgende Beschlüsse gefaßt:

Ordentliche Einnahmen.

Kap. I, 4, Eisenbahnen. Die Bürgerschaft ersucht die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, dahin zu wirken, daß die Perronsperre auf dem Hauptbahnhofe aufgehoben werde.

Kap. I, 5, Hafenanstalten. Die Bürgerschaft empfiehlt der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, zu versuchen, aus den Petroleumlagerplätzen in Bremerhaven höhere Miethserträge zu erzielen.

Kap. I, 7, Gaswerk, Reinertrag. Die Bürgerschaft ersucht die Deputation für die Gas- und Wasserwerke, zu prüfen, ob nicht eine Ermäßigung des Gaspreises zweckmäßig sei.

Kap. III, 1, Consumtionsabgabe. Die Bürgerschaft wünscht einen Bericht der Steuerdeputation über die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, die Consumtion für Schlachtvieh nach dem Gewichte zu erheben.

Kap. III, 7, Wirthschaftsabgabe. Die Bürgerschaft wünscht einen Bericht der Steuerdeputation darüber, ob nicht die Wirthschaftsabgabe halbjährlich bezahlt werden könne.

Kap. III, 12, Lustfuhrwerke. Die Bürgerschaft wünscht, daß verordnet werde, auch die Lustfuhrwerke mit einem Abzeichen zu versehen.

Kap. III, 14, Hunde. Die Bürgerschaft wünscht, daß die Steuerdeputation prüfe, wodurch eine bessere Kontrole der Entrichtung der Hundesteuer herbeizuführen sei.

Kap. III, 22, Weggeld. Die Bürgerschaft wünscht, daß die Steuerdeputation darüber berichte, ob nicht die in der Nähe der Weggelderhebersstelle Wohnenden für die Wege zu ihren Aeckern vom Weggelde befreit werden können.

Kap. IV, 3, Sanitätsbehörde. Die Bürgerschaft wünscht einen Bericht der Sanitätsbehörde darüber, ob nicht die offenen Gräben in der Südervorstadt im Interesse der Gesundheit zu beseitigen seien. Des Ferneren wünscht sie, daß die Sanitätsbehörde berichte, ob der Krankenhausgraben gesundheitsgefährlich sei.

Kap. IV, 4, Polizeidirektion. Die Bürgerschaft wünscht, daß die Polizeidirektion darüber berichte, ob es noch erforderlich sei, die Vorschrift aufrecht zu erhalten, nach welcher alle Schinken und Speckseiten mit einer Untersuchungsmarke versehen sein müssen.

Ordentliche Ausgaben.

Kap. III, 2, Gesundheitspflege. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, von der Sanitätsbehörde einen Bericht darüber einzufordern, ob es im Interesse der Anwohner des linken Weserufers und der Fischzucht nicht nothwendig sei, den Einlauf des Wassers aus der Korff'schen Raffinerie in die Weser zu verbieten, und ob nicht eventuell für dasselbe ein anderer Abfluß zu finden sei.

Mittheilung des Senats
vom 9. Februar 1883.

1. Uebernahme des Kaiserlichen Hauptzollamts durch Preußen.

Am 15. November 1881 hat der Bundesrath die Bestimmung getroffen, daß die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten, insoweit dieselben nicht in Folge des Zollanschlusses der letzteren auf die Staaten, in denen sie ihren Sitz haben, übergehen, entsprechend den Grundsätzen der Zollverfassung aufzulösen seien. Nachdem derselbe in Verfolg dieses Beschlusses sodann in der Sitzung vom 25. November 1882 die Aufhebung des Kaiserlichen Hauptzollamts in Bremen mit dem 1. April 1883 beschlossen hat, haben zwischen Kommissarien des Senats und der Königlich Preußischen Staatsregierung Verhandlungen darüber stattgefunden, in welcher Weise die Zoll- und Reichssteuerverwaltung in den dem Zollgebiet angeschlossenen, zur Zeit dem Bezirk des Kaiserlichen Hauptzollamts zugewiesenen Theilen des Bremischen Staatsgebiets anderweitig zu ordnen und welche Einrichtungen in dem Freihafengebiet etwa an Stelle der aufzuhebenden zu setzen seien.

Diese Verhandlungen haben zu einer Verständigung zwischen den Kommissarien geführt, deren Ergebniß in den anliegend mitgetheilten protokollarischen Verabredungen niedergelegt ist. Inhalts derselben ist Preußen bereit, die Verwaltung des Kaiserlichen Hauptzollamts vom 1. April d. J. an, unter dem Vorbehalt einer jährlichen Kündigung zu übernehmen und in bisheriger Weise auf Grundlage der bestehenden Einrichtungen weiterzuführen, wenn Bremen sich verpflichtet, der Preußischen Regierung die derselben aus der Uebernahme der Verwaltung erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit dieselben nicht durch die in Gemäßheit Art. 38 der Reichsverfassung vom Reiche zu gewährende Verwaltungskostenvergütung und durch die in die Preußische Kasse fließenden außerordentlichen Einnahmen des Hauptzollamts (Strafgelderüberschüsse, Miethsbeiträge für Dienstwohnungen ꝛc.) gedeckt werden. Denn während bekanntlich die exceptionelle Stellung des gegenwärtig bestehenden gemeinschaftlichen, oder wie es seit dem Jahre 1872 heißt, Kaiserlichen Hauptzollamts eben darin ihren Ausdruck findet, daß die Kosten desselben mit den wirklich aufgewendeten Beträgen auf die Reichskasse übernommen werden, vergütet das Reich den einzelnen Staaten, welchen die Verwaltung und Erhebung der Zölle an den Grenzen obliegt, also fortan auch Preußen für die Verwaltung des Haupt-Zollamts Bremen, nicht den thatsächlichen Aufwand, sondern die Erstattung erfolgt nach bestimmten Normal- und Pauschsätzen, welche erfahrungsgemäß den wirklichen Aufwand nicht ganz begleichen. Insbesondere findet für die Kosten der Direktivbehörde eine Vergütung nicht statt.

Nach einer im Königl. Preußischen Finanzministerium aufgestellten Berechnung werden die hiernach der Preußischen Staatsregierung aus der Uebernahme der Verwaltung des Hauptamts Bremen erwachsenden ungedeckt bleibenden und sonach auf die Bremische Staatskasse zu übernehmenden Kosten ca. ℳ. 15 000 jährlich betragen.

Indem der Senat bemerkt, daß seines Erachtens die zwischen den Kommissarien Bremens und Preußens getroffenen Verabredungen unter den obwaltenden Verhältnissen dem Interesse Bremens entsprechen, beantragt er

Die Bürgerschaft wolle ihn ermächtigen, dieser Vereinbarung seine Zustimmung zu ertheilen.